

Zuchthaus bestraft. Ebenso ist es auch strafbar, echte Münzen zu beschneiden oder abzuseilen.

Jeder Staatsbürger muß bereit sein, das Vaterland mit Leib und Leben zu verteidigen, wenn sein Landesherr ihn ruft. Wer sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubnis entweder das Reichsgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Reiches aufhält, wird mit einer Geldstrafe von 150—3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. — Wer einen deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich fördert, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. — Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder machen läßt oder durch Täuschung der Wehrpflicht zu entziehen sucht, wird mit Gefängnis bestraft.

Diesen Pflichten des Staatsbürgers stehen aber verschiedene Rechte gegenüber. So kann sich z. B. jeder Deutsche im deutschen Reiche niederlassen, wo er will. (Freizügigkeit.) Nur solchen Personen, die in Folge eines Vergehens unter Polizeiaufsicht stehen, sowie Landstreichern und Ausländern kann der Aufenthalt an bestimmten Orten oder im Reiche überhaupt verboten werden. Die Auswanderung ins Ausland ist jederzeit gestattet; nur bei den Wehrpflichtigen im Alter von 17 bis 25 Jahren und bei den zum aktiven Dienst einberufenen Reservisten und Landwehrleuten kann die Auswanderung beanstandet werden. Ein jeder hat volle Freiheit in der Wahl seines Berufs und das Recht, gegen eine gewisse Steuer sein Gewerbe überall auszuüben. (Gewerbefreiheit.) Ferner wird niemand seiner Religion oder seines Bekenntnisses wegen mehr verfolgt. (Religionsfreiheit.) Auch hat jeder unbescholtene Bürger, sobald er das 25. Lebensjahr erreicht hat, das Recht, bei der Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag mitzuwählen. Ist er 30 Jahre alt, so kann er selbst gewählt werden. (Wahlrecht.) Jeder ist im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, der sie nicht in Folge strafbarer Handlungen durch richterliches Urteil verloren hat. Die Folgen dieser Aberkennung sind die Unfähigkeit, in das Reichsheer oder die Marine einzutreten, öffentliche Ämter und Würden zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen oder gewählt zu werden. Jeder Deutsche darf seine Meinung durch Schrift und Druck äußern, insofern dieselbe nicht einen Ungehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, keine Gotteslästerung oder Unfittlichkeit enthält. (Pressefreiheit.) Jeder Unterthan hat das Recht, die Behörde zum Schutz anzurufen, wenn sein Eigentum, seine Ehre oder seine Freiheit angetastet wird.

Nach Bae u. a.

229. An Deutschlands Jugend.

1. Auf! tummelt euch und werdet stark
und meidet weiche Hüllen,
daß eure Glieder sich mit Mark,
mit Blut die Adern füllen.

2. Übt treuen Fleiß und scheut euch nicht,
auch hartes Holz zu bohren,
und folget nie dem irren Licht
der schellenlauten Thoren.

3. Die Wahrheit sucht und ehrt das Recht
und liebt das Schön' und Gute
und nennt das Schlechte offen schlecht
mit ungebeugtem Mute.

4. Hängt eure Herzen nicht an Tand,
mag er auch lockend gleisen;
denn Männer braucht das Vaterland,
die stark und fest wie Eisen,

5. die mit des Schwertes wucht'gem Streich,
mit Herz und Hand und Wehre
einstehn für Kaiser und für Reich,
für Deutschlands Heil und Ehre.

J. Sturm.